

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

der Thüringer Staatskanzlei

Tatsächliche Ernennung von Staatssekretären im Jahr 2014 in Thüringen

§ 5 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes sieht vor, dass "[d]er Ministerpräsident [...] die Beamten des Landes [ernennt], soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Er kann dieses Recht auf andere Stellen übertragen. Er kann die Ministerien ermächtigen, die Befugnis, Beamte zu ernennen, auf ihnen unmittelbar nachgeordnete Behörden zu übertragen." Nicht alle Staatssekretäre wurden verbeamtet; in diesen Fällen erfolgte eine Anstellung. Eine Antwort kann unter Angabe der Amtsbezeichnungen weitgehend anonymisiert ausgestaltet werden.

Die **Thüringer Staatskanzlei** hat die **Kleine Anfrage 7/4644** vom 23. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 5. Mai 2023 beantwortet:

Der Beantwortung der einzelnen Fragen wird vorangestellt, dass - wie in der Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Schard (CDU) in der Drucksache 7/7467 bereits durch die Landesregierung ausgeführt und in der Fragestellung ebenfalls bereits zitiert - die Ernennungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beamtengesetzes durch den Ministerpräsidenten vorgenommen werden. So auch in den in der Fragestellung 1 bis 9 erfassten Fällen. Die Befugnis zur Vornahme der Ernennungen der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre durch den Ministerpräsidenten ergibt sich zudem unmittelbar aus Artikel 78 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und betont damit die Stellung des Ministerpräsidenten als Staatsoberhaupt nach innen. Die Ernennungsurkunden wurden durch den Ministerpräsidenten nach Vorlage durch den Chef der Staatskanzlei ausgehändigt, welcher den vorhergehenden Prozess der Ressortabstimmung und Zeichnung verantwortete. Die Antworten auf alle Fragen verweisen daher im Übrigen auf diese Vorbemerkung.

1. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

2. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs für Medien und Europa im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstver-

hältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

3. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung der Staatssekretärin in der Thüringer Staatskanzlei im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

4. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs für Inneres im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

5. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Thüringer Finanzstaatssekretärs im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Der Staatssekretär wurde anknüpfend an das bereits bestehende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, das in der Zeit vom 3. Oktober 2014 bis zum 4. Dezember 2014 vor dem Hintergrund der Annahme des Mandates als Mitglied des Landtags ruhte, mit Wirkung zum 5. Dezember 2014 in das frühere Dienstverhältnis als Staatssekretär zurückgeführt.

6. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung der Staatssekretärin im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zur Staatssekretärin erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

7. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

8. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

9. Welche/r Dienstvorgesetzte hat in Ausübung welches übertragenen Amtes die Ernennung oder die Anstellung des Staatssekretärs im Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Dezember 2014 in welches konkrete Dienstverhältnis vorgenommen (Verbeamtung inklusive Angabe der Dauer einer eventuellen Probezeit oder befristeten/unbefristeten Anstellung)?

Antwort:

Die Ernennung zum Staatssekretär erfolgte - gemäß der im Dezember 2014 geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung bestehender Ausnahmetatbestände - unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Prof. Dr. Hoff
Minister